13. März 2023

Kreisversammlung
Bad Tölz - Wolfratshausen

Vorstellung

kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Ralph Kammermeier

Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht

Spezialgebiete:

Betriebswirtschaft, Bilanzierung, Finanzierung
Umsatzsteuer
Internationales Steuerrecht

Gliederung

1. Vergleich der Rechtsformen
2. Auswahlkriterien der passenden Rechtsform
3. Übergabe des Unternehmens
4. Übergabe von Privatvermögen
5. Der Familienpool
6. Kassennachschau

1. Vergleich der Rechtsformen

Relevante Rechtsformen - Überblick

Vergleich der Rechtsformen

Einzel-unter-nehmen

Personengesellschaften

- GbR
- OHG
- KG
- GmbH & Co. KG

Kapitalgesellschaften

- GmbH
- UG (haftungs-beschränkt)
- AG

Einzelunternehmen (1)

- Gründungsvoraussetzungen
  - 1 Gründer
  - Kein Mindestkapital notwendig
  - Gewerbeanmeldung (außer freiberufliche Tätigkeit)
  - Anmeldung im Handelsregister möglich, aber nicht verpflichtend
  - Gründungskosten: niedrig

Einzelunternehmen (2)

- Geschäftsführung
  - Alleinentscheidung des Gründers
- Haftung
  - Unbeschränkt mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen
- Vollmachten
  - Bestellung von Prokuristen nur möglich bei Eintragung ins Handelsregister

Einzelunternehmen (3)

- Steuerliche Pflichten
  - Elektronische Abgabe der (USt-,) (GewSt-, und) ESt-Erklärung(en) bis 31.07. des Folgejahrs
- Besteuerung des Gewinns
  - Einkommensteuerpflicht mit persönlichem Steuersatz im Zeitpunkt der Gewinnentstehung
  - Gewerbesteuerpflicht (bei Gewerbebetrieb)
    - Persönlicher Freibetrag von € 24.500
    - (Teilweise bis vollständige) Anrechnung bei der Einkommensteuer
      - Anrechnung mit dem 3,8 fachen des Gewerbesteuermessbetrags (begrenzt auf die tatsächlich zu bezahlende Gewerbesteuer)
      - Vollständige Anrechnung bei einem Hebesatz bis maximal 380 %.
      - Der Hebesatz in Bad Tölz - Wolfratshausen beträgt 380 % (Stand Feb/2022)
- Beendigung des Unternehmens
  - Aufgabe, Insolvenz oder Tod des Gründers

Folge: Schlussbilanz

Personengesellschaften – Überblick

Alle Gründer sind gleichberechtigt:

- GbR

BGB

  - Gründer 1 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)
  - Gründer 2 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)

- OHG

HGB

  - Gründer 1 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)
  - Gründer 2 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)

Personengesellschaften – (1)

- Gründungsvoraussetzungen
  - Mindestens 2 Gründer
  - Schriftlicher Vertrag keine Voraussetzung, aber empfehlenswert
  - Gewerbeanmeldung (außer freiberufliche Tätigkeit)
  - Anmeldung im Handelsregister (Ausnahme: GbR)
- Geschäftsführung
  - Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gründer, sofern vertraglich nicht abweichend geregelt
    - Einstimmigkeitsgebot
- Haftung
  - Gesamtschuldnerische Haftung mit Betriebs- und Privatvermögen

Personengesellschaften – (2)

- Steuerliche Pflichten
  - Wie beim Einzelunternehmen
  - Zusätzlich Abgabe einer Feststellungserklärung in der Gewinn auf die Beteiligten einheitlich und gesondert festgestellt wird
- Besteuerung des Gewinns
  - Einkommensteuerpflicht mit persönlichem Steuersatz
    - Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben
    - Evtl. Sonderbilanzen und/oder Ergänzungsbilanzen
  - Gewerbesteuerpflicht (bei Gewerbebetrieb)
    - Persönlicher Freibetrag von € 24.500
    - (Teilweise bis vollständige) Anrechnung bei der Einkommensteuer
- Beendigung des Unternehmens
  - Liquidation
  - Insolvenz
  - Aufgabe

Personengesellschaften - OHG

Unterschied zur GbR

- Anmeldung im Handelsregister verpflichtend
- Einzelgeschäftsführung und -vertretungsmacht jedes Gesellschafters, sofern vertraglich nicht abweichend geregelt
- Höhere Gründungskosten als GbR (wegen Handelsregister)
- Bestellung von Prokuristen ist möglich

Personengesellschaften – Überblick

Haftung der Gründer ist unterschiedlich

- KG

HGB

  - Komplementär = Gründer 1 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)
  - Kommanditist = Investor oder Gründer 2 (Haftung mit Einlage)

HGB

- GmbH & Co. KG
  - Komplementär = GmbH (Haftung mit Stammkapital; Geschäftsführung)
  - Kommanditist = Gründer 1 (Haftung mit Einlage)

- Mehrere Kommanditisten oder Komplementäre sind möglich

Personengesellschaften - KG

Unterschiede zur GbR

- Eintragung ins Handelsregister verpflichtend bei Handelsgewerbe
  - Haftungsbeschränkung der Kommanditisten erst ab Eintragung
- Aufteilung in einen oder mehrere Komplementäre (Vollhafter) und einen oder mehrere Kommanditisten (Teilhafter)
- Wenn Komplementär eine natürliche Person ist, besteht keine Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses
- Bestellung von Prokuristen ist möglich

Personengesellschaften – GmbH & Co. KG

Unterschiede zur KG

- GmbH ist Komplementär
  - Damit faktisch keine unbeschränkte Haftung, da GmbH nur mit ihrem Stammkapital haftet
- GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft, die im HGB jedoch wie eine Kapitalgesellschaft behandelt wird
  - Damit auch Verpflichtung zur Offenlegung/Hinterlegung des Jahresabschlusses
- Erstellung von **mindestens** zwei Bilanzen für
  - GmbH & Co. KG
  - Verwaltungs-GmbH

Kapitalgesellschaften - Überblick

Kapitalgesellschaften

- GmbH
- UG (haftungs-beschränkt)
- AG

Kapitalgesellschaften – GmbH (1)

- Gründungsvoraussetzungen
  - Mindestens 1 Gründer
  - Notariell beurkundeter Gründungsvertrag (Mindestinhalt gesetzlich geregelt)
  - Gewerbeanmeldung
  - Anmeldung im Handelsregister verpflichtend
  - Stammkapital mindestens € 25.000
    - Davon sind mindestens € 12.500 bei Bargründung einzuzahlen
    - Bei Sachgründung ist das Kapital voll einzubringen

Kapitalgesellschaften – GmbH (2)

- Organe
  - Gesellschafter
  - Geschäftsführer
- Rechtliche Haftung
  - Jeder Gesellschafter mit dem Geschäftsanteil vom Stammkapital
    - Haftungsbeschränkung erst ab Eintragung ins Handelsregister
  - Gesellschafter haben keine Nachschusspflicht
  - Eventuell erweiterte Geschäftsführerhaftung

Kapitalgesellschaften – GmbH (3)

- Steuerliche Pflichten
  - Elektronische Abgabe der E-Bilanz sowie der (USt-,) KSt- und GewSt-Erklärung
- Besteuerung des Gewinns auf Ebene der GmbH
  - Körperschaftsteuerpflichtig
    - 15 % + Solidaritätszuschlag
  - Gewerbesteuerpflichtig ohne persönlichen Freibetrag und ohne Anrechnung auf persönliche Steuern
    - ca. 13 – 15 % je nach Hebesatz der Gemeinde

Kapitalgesellschaften – GmbH (4)

- Besteuerung der Gewinne auf Gesellschafterebene erst bei Ausschüttung aus der GmbH
  - Grundsätzlich gilt:
    - 25 % Abgeltungsteuer + Solidaritätszuschlag, kein Abzug von Werbungskosten möglich
  - Gesellschafter zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt oder zu mindestens 1 % beteiligt und beruflich für die GmbH tätig
    - Option zum Teileinkünfteverfahren möglich → 60 % der Einkünfte sind steuerpflichtig, aber Abzug von Werbungskosten ist möglich
    - Dann Versteuerung zum persönlichem Tarif
- Beendigung des Unternehmens
  - Liquidation
  - Insolvenz

Kapitalgesellschaften – UG (haftungsbeschränkt)

Unterschiede zur GmbH

- Mindeststammkapital € 1 – In der Praxis € 500 - € 1000, um die Gründungskosten zu decken → sonst Überschuldung
- Keine Sachgründung möglich
- Gesetzliche Rücklage → Jährlich 25 % des Gewinns bis zur Umwandlung in eine GmbH
- Bei Umwandlung in GmbH
  - Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer, wenn Kapitalerhöhung aus Rücklagen stattfindet

2. Auswahl der passenden Rechtsform

Kriterienkatalog zur Rechtsformwahl

Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte sind grundsätzlich gegeneinander abzuwägen

- Bürokratische Hürden und Gründungsaufwand
- Trennung von Unternehmen und Privatperson
- Persönliche Haftung des Gründers
- Publizitäts- und Rechnungslegungspflichten
- Private und betriebliche Steuerbelastung
- Möglichkeiten zur externen Kapitalbeschaffung und Bonität
- Hürden bei der Beendigung einer unternehmerischen Tätigkeit oder dem Ausscheiden von Gesellschaftern

- Pauschale Empfehlung für bestimmte Rechtsform nicht möglich

→ Frühe und durchdachte Entscheidung der Rechtsform sehr wichtig

- Wechsel der Rechtsform möglich, aber
- aufwendig und mit steuerlichem Gefahrenpotenzial

3. Übergabe des Unternehmens

Möglichkeiten der Übergabe

Übergabe Einzelunternehmen

- Übergabe in Teilen
  - EU → OHG – gleichberechtigte Geschäftsführung; unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
  - EU → KG – geschäftsführender Komplementär
    - Als Kommanditist:
      - die Junioren „reinschnuppern" lassen
      - die aktiven Entscheidungen den Junioren überlassen

- Übergabe im Ganzen
  - EU bleibt EU

- Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers

Übergabe Einzelunternehmen

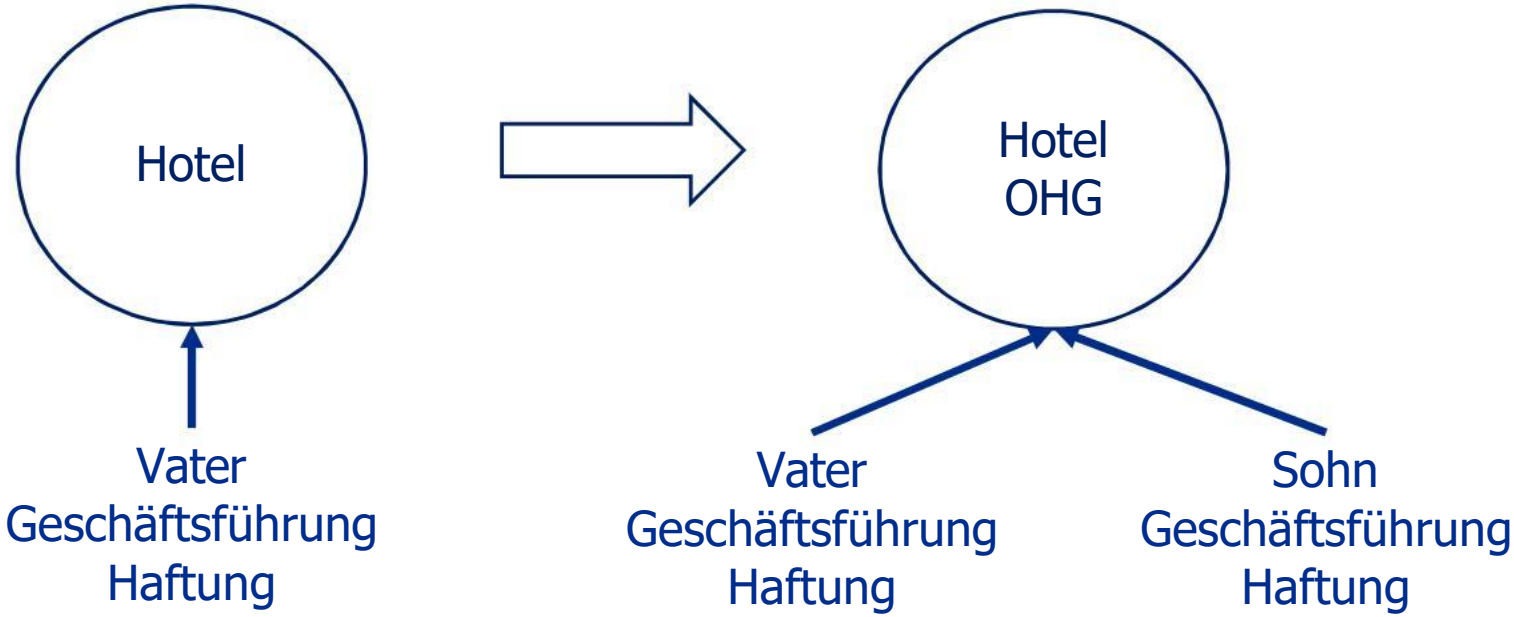

„Schnupper"-Modell

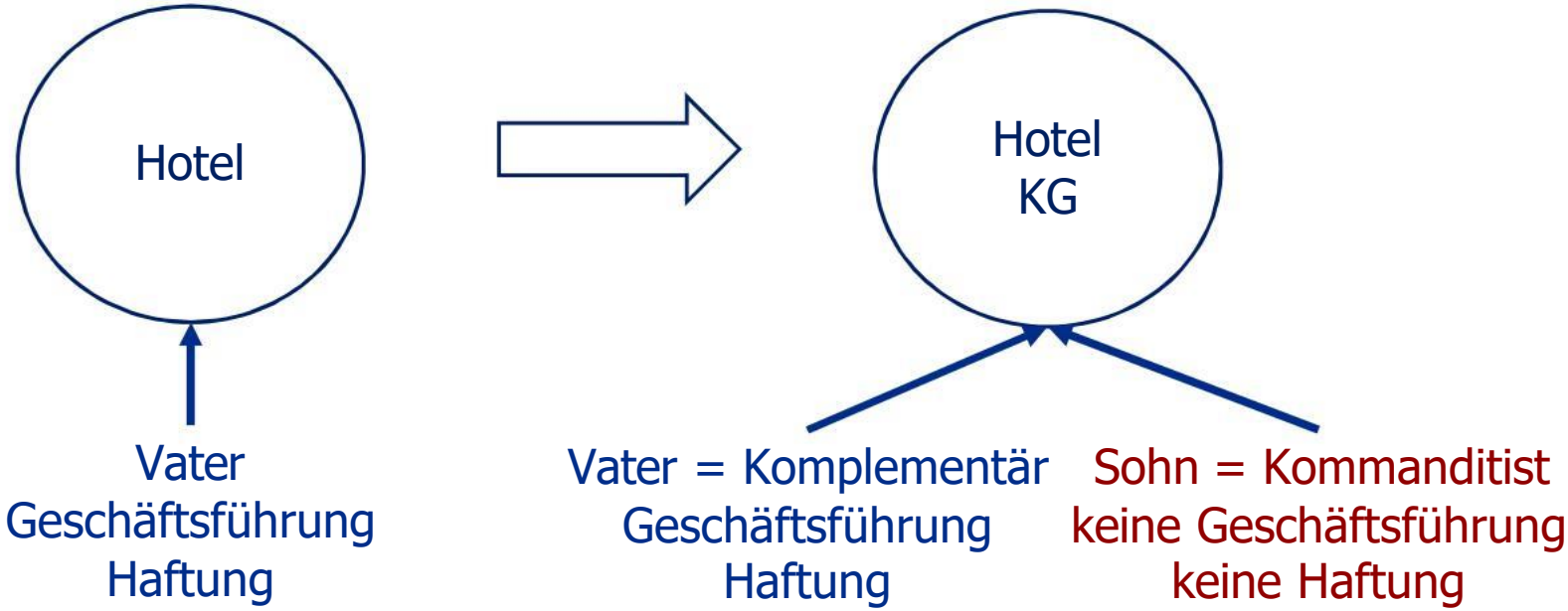

„Los-Lass"-Modell

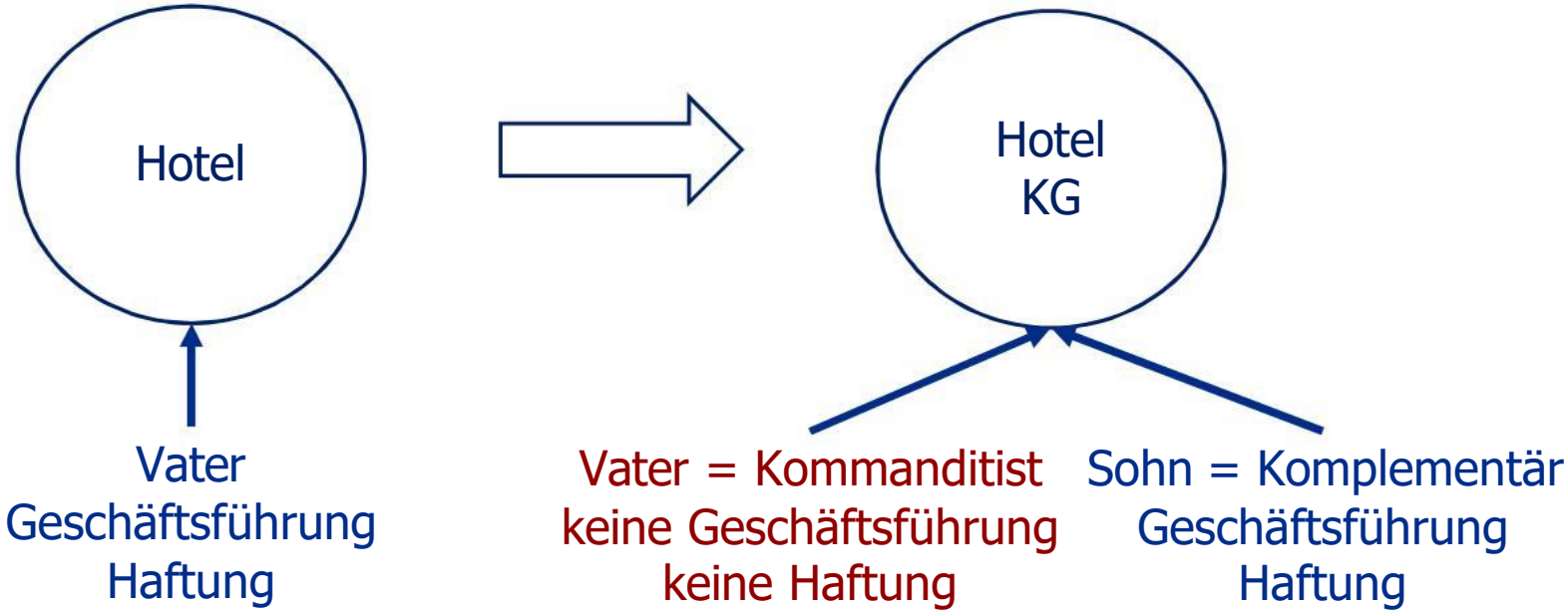

Übergabe GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten

- Übergabe in Teilen
  - Senior sollte mehr als 25% weiter halten
  - Beteiligung des Junior
    - Minderheitsgesellschafter
    - Mehrheitsgesellschafter
    - Junior als 2. Geschäftsführer?
    - ACHTUNG: Prüfung der Sozialversicherungspflicht

- Übergabe im Ganzen
  - Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
  - Senior kann als Geschäftsführer ausscheiden

Übergabe GmbH

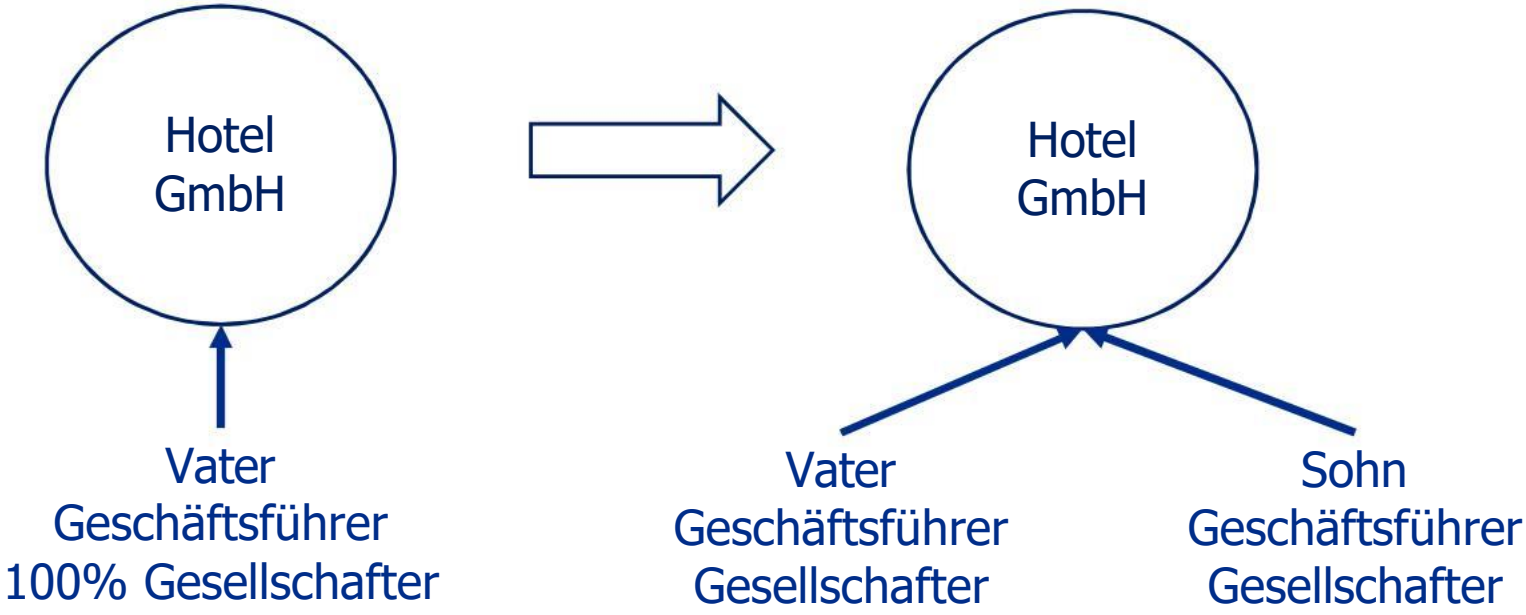

„Schnupper"-Modell

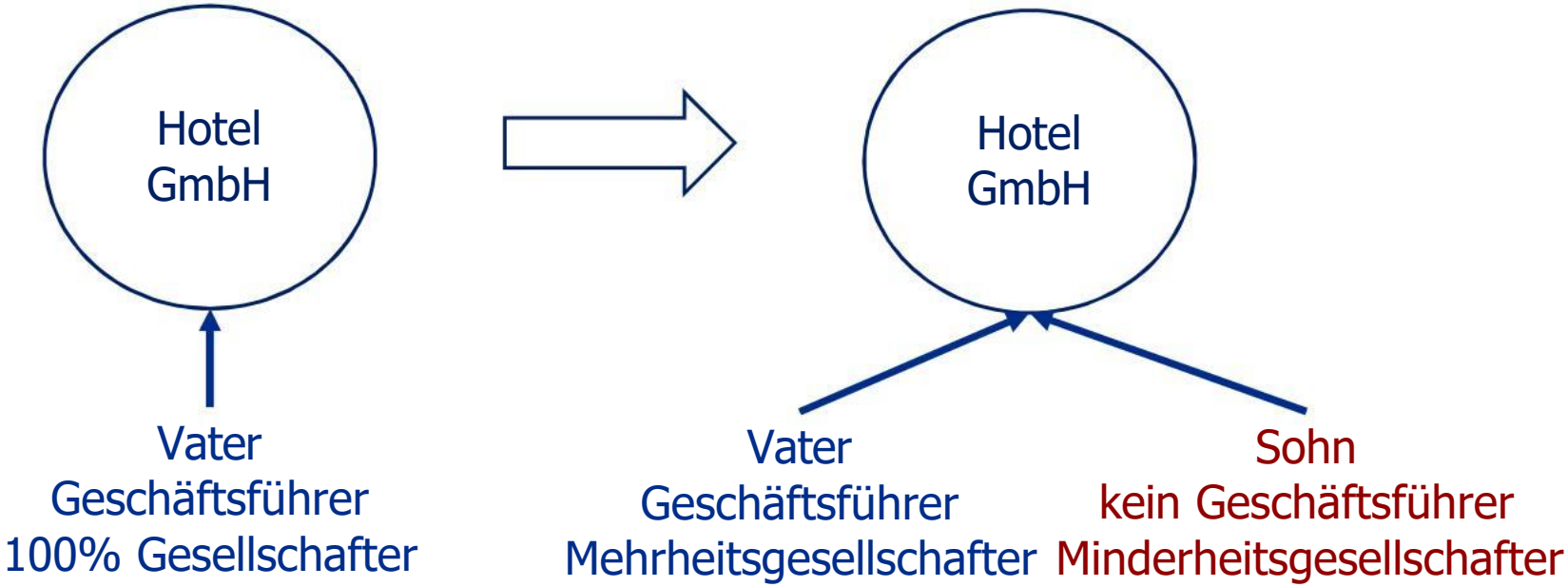

„Los-Lass"-Modell

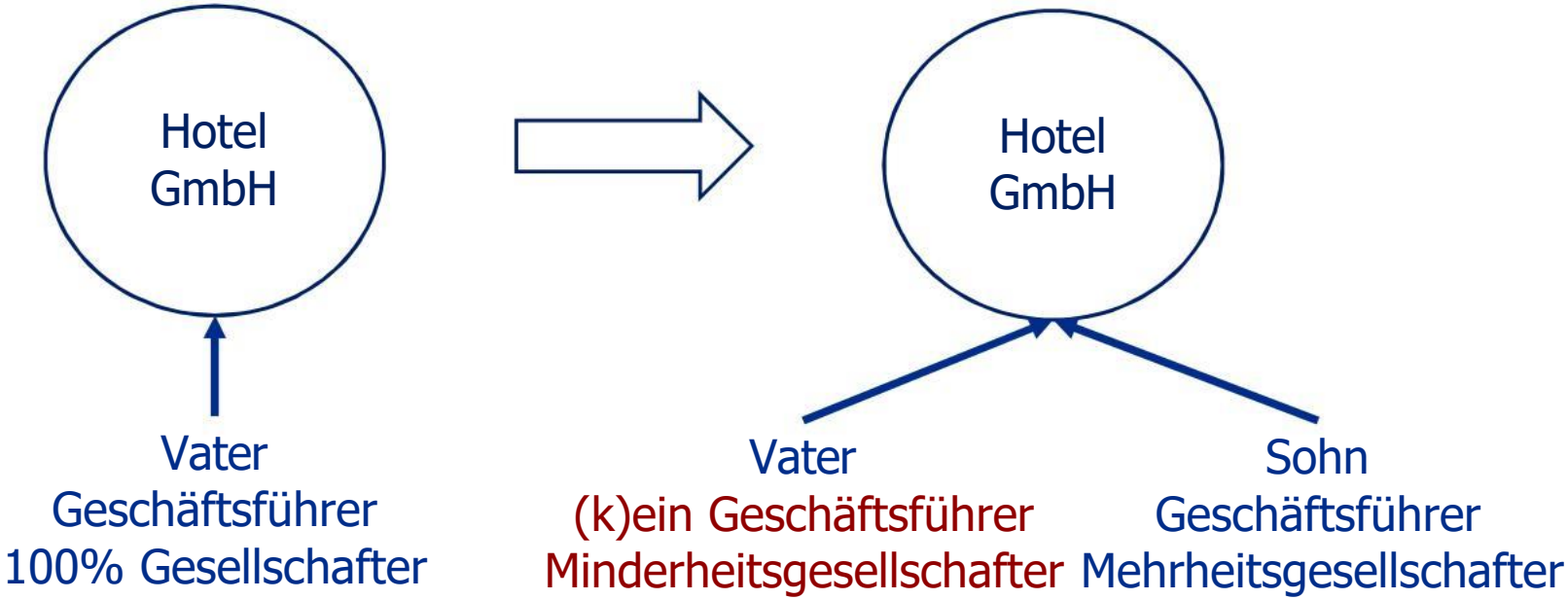

3. Übergabe des Unternehmens

Absicherung der Senioren

Versorgung beider Generationen

- „doppelte Last" für das Unternehmen
  - Versorgung des Seniors
  - Versorgung des Juniors

- ausreichende Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens notwendig!

Mittel zur Umsetzung

- laufende Ertrags- und Liquiditätsplanung
- zeitnaher Soll-Ist-Vergleich
- Investitionsbedarf im Auge behalten
- frühzeitige Altersversorgung der Junioren
- Vollmachten für den Notfall

Versorgung der Senioren

Möglichkeiten:

- gegen Leibrente
- gegen Nießbrauch – meist unpraktikabel
- Wohnrecht und Verpflegung
- Problem: Absicherung im Grundbuch – erste Rangstelle!
- Weitere Mitarbeit – Minijob?

Versorgungsrente

- Voraussetzungen für steuerlichen Abzug:
  - Versorgungsrente im Zusammenhang mit Übergabe
    - des Einzelunternehmens
    - eines Anteils (OHG, KG)
    - eines mind. 50%-igen GmbH-Anteils und Geschäftsführung geht von Übergeber auf Nachfolger über
- Wertverhältnis: Betrieb > Kapitalwert Versorgungsrente
- Achtung: gilt nicht für Leibrente gegen Übergabe von Privatvermögen

Versorgungsrente

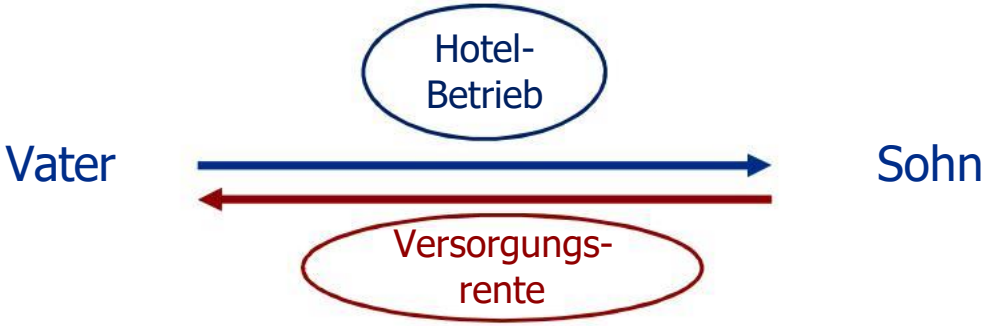

- Versorgungsrente ist beim Sohn als Sonderausgabe voll abzugsfähig
- Vater versteuert die Versorgungsrente zu 100%

  → niedrigerer Steuersatz durch insgesamt niedrigere Einkünfte

Absicherung - nach der Übergabe

Rücknahmerechte beispielsweise bei:

- Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes
- Tod des Erwerbers vor Übergeber
- Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Ehescheidung des Erwerbers ohne Ehevertrag
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gibt, Pflichtteil zu entziehen

Absicherung - nach der Übergabe

- der Erwerber wird unter Betreuung gestellt
- Mitgliedschaft in einer Sekte
- Drogen- oder Alkoholsucht
- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage
- Vorsicht bei jederzeitigem Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen - ertragsteuerliche Folgen!

Empfehlung:

- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf den überlebenden Ehegatten → erbschaftsteuerliche Folgen!

Weichende Geschwister

- Weichende Geschwister sind Kinder, die nicht am Betrieb beteiligt werden sollen
- Absicherung des Betriebsübernehmers durch Pflichtteilsverzichte
- Pflichtteilsanrechnung beim Betriebsübernehmenden
- Gleichstellung der Geschwister durch Beteiligung am Privatvermögen der Eltern
  - Vorsicht bei Ausgleichszahlungen durch den Betriebsübernehmenden! → steuerliche Folgen

3. Übergabe des Unternehmens

Steuerfallen bei der Übergabe

Steuerfallen bei der Betriebsübergabe

- Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen kann die schenkungsteuerliche Begünstigung gefährden

- Steuerfallen bei der Übergabe:
  - Rückbehalt von wesentlichem Betriebsvermögen
  - Rückbehalt von Sonderbetriebsvermögen
  - versehentliche Entnahme bei Betriebsaufspaltung
  - Ausgleichszahlungen an Geschwister

Rückbehalt Betriebsvermögen

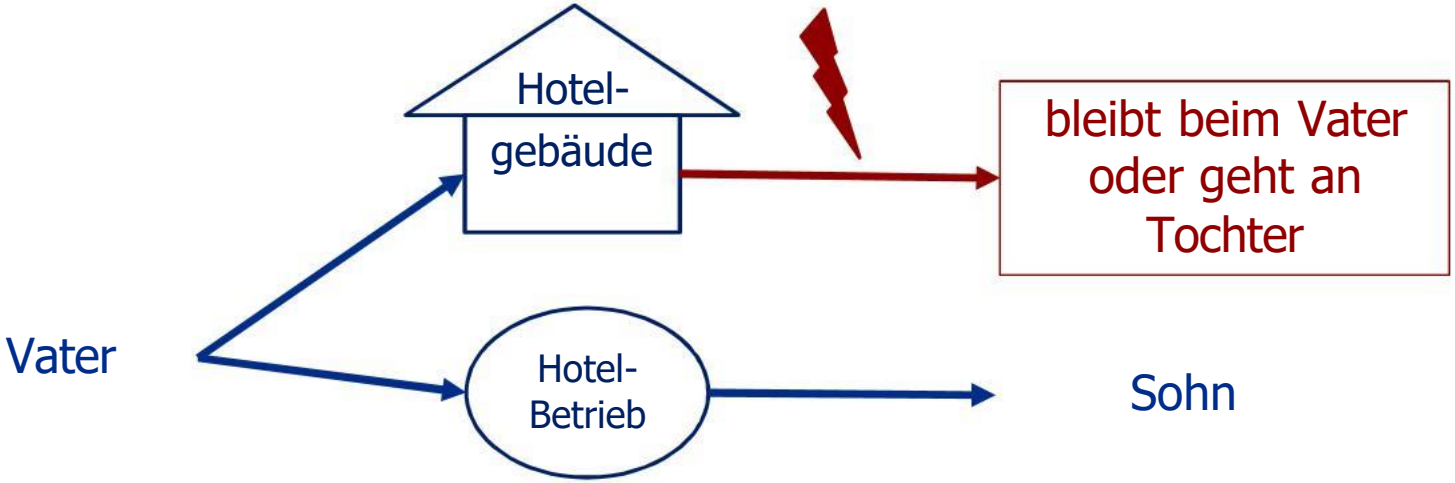

- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

Rückbehalt Sonderbetriebsvermögen

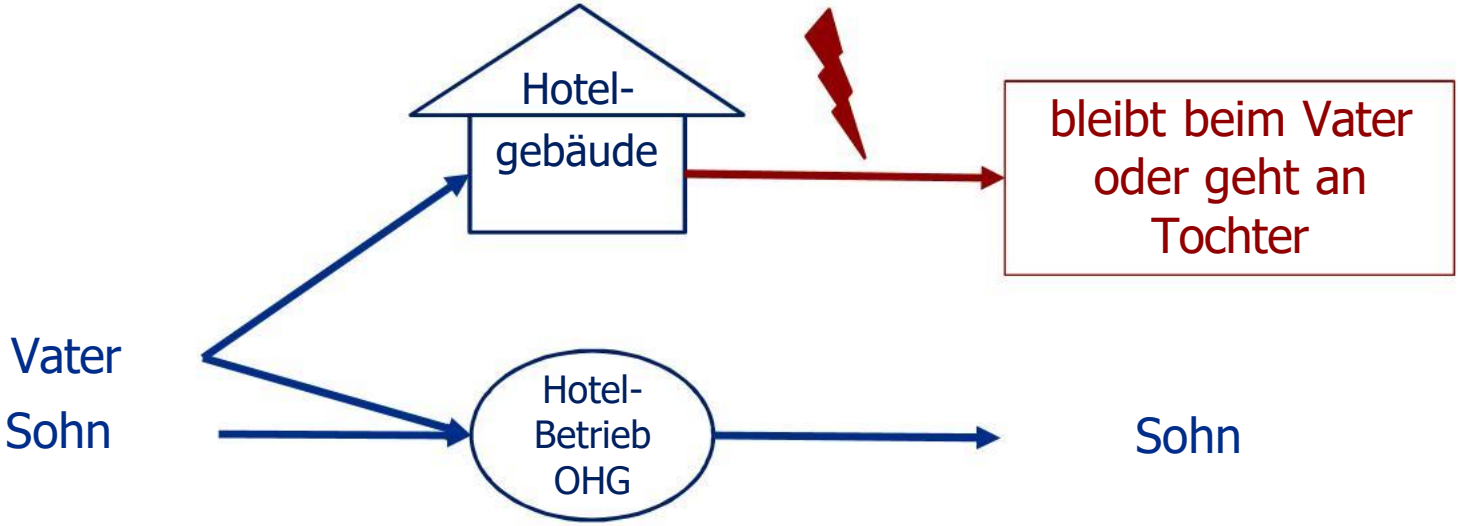

- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

versehentliche Entnahme

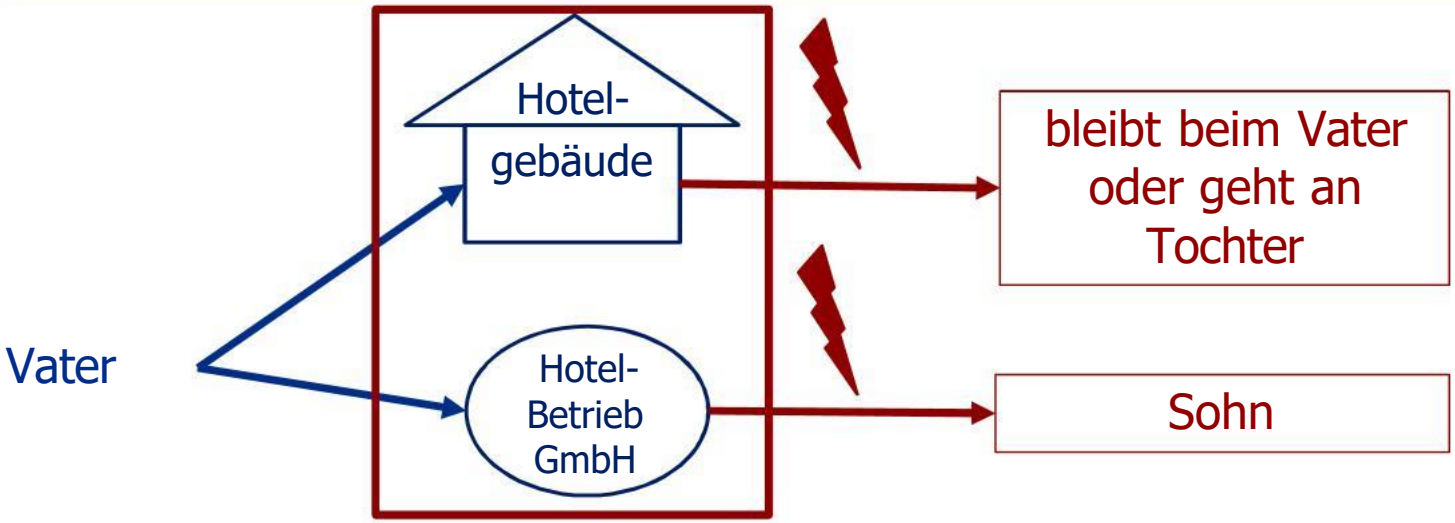

- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zur Entnahme von Grundstück, Gebäude und der GmbH-Beteiligung
- Folge: Aufdeckung der stillen Reserven
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

Ausgleichszahlung an Geschwister

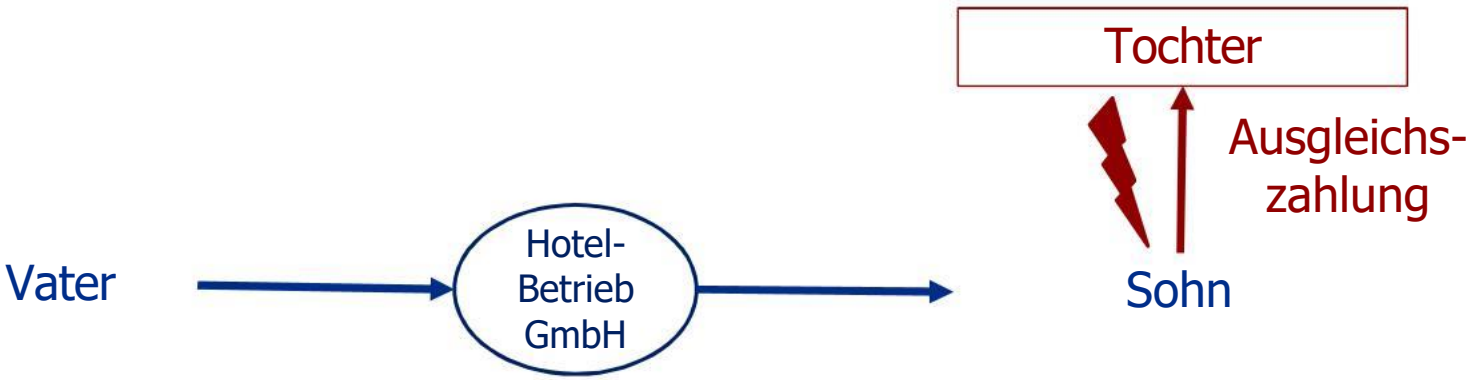

- Die Ausgleichszahlung führt zu einem Veräußerungsgewinn
- Folge: Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven im Betrieb
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- Aber: Anschaffungskosten und Abschreibungspotenzial beim Sohn
- ggf. SchSt bei Ausgleichszahlung an die Tochter

4. Übergabe von Privatvermögen

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
1. Ehegatte und Lebenspartner 2. Kinder, **Stiefkinder** 3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder 4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören 2. Geschwister 3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern 4. Stiefeltern 5. Schwiegerkinder 6. Schwiegereltern 7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen **2. Lebensgefährte!!!**

Steuersätze

Wert des steuer-pflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Neffe, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!

Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

bei Schenkungen
alle 10 Jahre neuer Freibetrag

5. Der Familienpool

Beispiel zum Familienpool

Beispiel: Einbindung in einen Familienpool – Familie Maier

3-Familienhaus	Wert 1.400.000	**Helga** Politologie-Studentin
Schulden	400.000	
Miete	60.000	
Eigentumswohnung	Wert 650.000	**Franz** Schreiner-meister
Schulden	0	
Miete	62.000	
Einfamilienhaus	Wert 1.600.000	**Julia** Bank-kauffrau
Schulden	650.000	
Miete	56.000	
NETTOVERMÖGEN	**2.600.000**	

Beispiel zum Familienpool

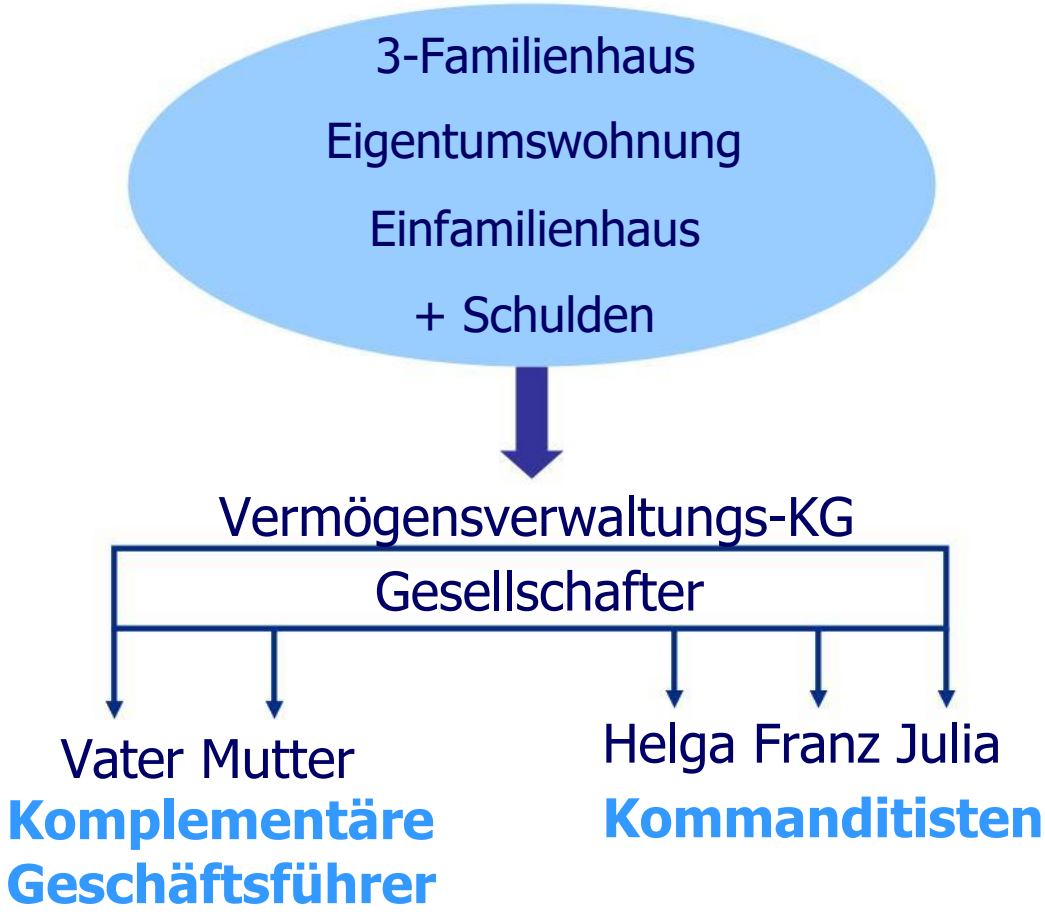

Beispiel zum Familienpool

Eigentum:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Verteilung des Nettovermögens von € 2,6 Mio.

	Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
Alt:	**1300**	**1300**					
Neu:	**130**	**130**	**728**	**728**	**728**	**78**	**78**
in %	**5**	**5**	**28**	**28**	**28**	**3**	**3**

Beispiel zum Familienpool

Geschäftsführung:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
ja	**ja**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**
Komplementäre		Kommanditisten				

Beispiel zum Familienpool

Geschäftsführung:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Jetzt:	Tod des Vaters:	Tod der Mutter:
Vater	**100%**		
Mutter	**-**	**100%**	
Helga / Politologiestudentin	**-**	**-**	**-**
Franz / Schreinermeister	**-**	**-**	**-**
Julia / Bankkauffrau	**-**	**-**	**100 %**

Beispiel zum Familienpool

geplante Erträge in %:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Vater	Mutter	Helga	Franz	Julia	Ernst	Peter
Jetzt:	**50**	**50**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
Nach 10 Jahren:	**20**	**20**	**20**	**20**	**20**	**-**	**-**
Tod des Vaters:	**-**	**10**	**20**	**20**	**20**	**15**	**15**
Tod der Mutter:	**-**	**-**	**20**	**20**	**20**	**20**	**20**

Vorteile Familienpool

- Vermögensübertragungen zu Lebzeiten um regelmäßig optimal steuerliche Freibeträge ausnutzen zu können
- Gerechte Verteilung des Vermögens
- Geschäftsführung durch die Eltern
- Vermögen wird zusammengehalten (keine Zerstückelung)
- Erhalt des Vermögens in der Familie (Nachfolgeklauseln)
- Erträge können bei den Eltern verbleiben
- Rücknahmerechte sichern das Familienvermögen

6. Kassennachschau

Kassennachschau

Seit 01.01.2018

- Betreten von öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen sowie die Beobachtung der Handhabung mit den Kassen ohne Ausweisvorlage zulässig

- Zeitnahe Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und deren Übereinstimmung mit der Buchführung

- Prüfen der Kassensturzfähigkeit

- Bei Beanstandungen: Möglichkeit zum Übergang zur Außenprüfung ohne vorherige Prüfungsanordnung

Checkliste Kassennachschau

- Prüfungsausweis zeigen lassen und Kontaktdaten notieren
- ruhig und freundlich verhalten
- findet Kassennachschau innerhalb der Geschäftszeiten statt?
- Zugang zu Geschäftsräumen einräumen (Private Räume dürfen nur bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit aufgesucht werden!)
- Steuerberater kontaktieren
- Inhaber oder eingewiesener Ansprechpartner sollten vor Ort sein
- andere Mitarbeiter geben keine Auskunft, nur Verweis auf Inhaber oder Ansprechpartner
- Bereitstellen der Daten auf USB-Stick/CD
- Protokoll bei Mitnahme von Unterlagen verlangen

Checkliste Kassennachschau

- Das darf der Prüfer:
  - Verlangen der Vorlage von grds. allen Aufzeichnungen und Büchern
    - Kassenbüchern/-bons/-berichte
    - Eigenbelege bei privaten Entnahmen/Einlagen
    - Erstellung X-Bon bei Beginn der Kassennachschau
    - Verfahrensdokumentation
    - Programmier-/Bedienungsanleitung
    - Protokolle über die Einrichtung, Programmierung und Änderung der Kasse
  - Prüfung Kassensturzfähigkeit
  - Datenzugriff auf gespeicherte Unterlagen/Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger

Achtung: Der Prüfer darf sich kein Bargeld aushändigen lassen oder unerlaubt Schränke/Schubläden durchsuchen!

Kassennachschau

Seit 01.01.2023

- Die Anforderungen an den funktionierenden Datenzugriff sowie für den Datenzugriff auf Kassensysteme sind deutlich gestiegen

§ 158 AO Beweiskraft der Buchführung
(1) Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen.
(2) Absatz 1 gilt nicht,
1. soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu beanstanden oder
2. soweit die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen des § 41 Absatz 1 Satz
7 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 2a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, ***des § 146a*** *oder des § 147b in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.*

- Fehlt der Datensatz nach DSFinV-K ist die Beweiskraft der (Kassen-) Buchhaltung widerlegt und es besteht unmittelbar Schätzbefugnis

- Ggf. kann das Fehlen des DSFinV-K Datensatzes auch auf die Beweiskraft der Buchführung insgesamt ausstrahlen

Weitere Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.